

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 6 (1908-1909)

**Heft:** 6

  

**Artikel:** Interkantonale Armenpflege

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837772>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 05.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Graubünden:	Armenvereine Chur, St. Moritz zc.
Aargau:	Hilfsgesellschaft Aarau zc.
Thurgau:	Armenvereine Frauenfeld, Weinfelden zc.
Vaud:	Bureau central de bienfaisance Lausanne, etc.
Neuchâtel:	Armensekretariat der Stadt Neuchâtel (amtlich) zc.
Genève:	Bureau central de bienfaisance, etc.

NB. Das im Laufe des Jahres 1909 neu erscheinende Buch von **Niedermann** über die Anstalten und Vereine für Armenversorgung zc. wird ein vollständiges Verzeichnis der Hilfsvereine enthalten; es wird darauf verwiesen.

### Interkantonale Armenpflege.

Ein typisches Beispiel für die „Promptheit“ heimatlicher Armenbehörden und ihre gewissenhafte Fürsorge für ihre auswärts wohnenden Bürger ist folgendes:

Am 30. Juni 1908 gelangte die freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich mit einem Gesuch an den Gemeinderat Knutwil (Luzern) um eine Unterstützung von 60 Fr. für einen in Zürich niedergelassenen 67jährigen Bürger von Knutwil, der infolge Brustfellentzündung krank und arbeitsunfähig war, dessen Frau, durch die Pflege in Anspruch genommen und auch in vorgerücktem Alter stehend, nichts verdienen konnte, und bei dem noch eine schulpflichtige Enkelin, ebenfalls in Knutwil zuständig, lebte. Das einzige Einkommen dieser Familie bestand aus 16 Fr. Krankengeld per Woche, aus dem aber in erster Linie Arzt und Apotheke bezahlt werden mußten. Miete: 40 Fr. per Monat; Astermiete: 27 Fr. per Monat.

Auf dieses Schreiben erfolgte keine Antwort. Am 22. Juli — bis dahin leistete die freiwillige Armenpflege aus eigenen Mitteln 60 Fr. — ging ein höfliches Mahnschreiben an den Gemeinderat Knutwil ab — keine Antwort. Am 3. August langten von Knutwil 20 Fr. ein mit dem Vermerk: Brief folgt. Es kam aber kein Schreiben. So wandte sich denn die freiwillige Armenpflege am 3. August an das Departement des Gemeindefens des Kantons Luzern und ersuchte, den Gemeinderat Knutwil zu einer Antwort zu veranlassen und das Gesuch um 60 Fr. zu schützen.

Wieder verstrichen 3 Monate. Ein zweites Schreiben der freiwilligen Armenpflege an das Departement des Gemeindefens d. d. 16. Oktober erfolgte. Und nun endlich gab der Gemeinderat Knutwil das erste Lebenszeichen von sich. Der zu Unterstützende selber erhielt von der Gemeinderatskanzlei seines Heimatortes unterm 11. November folgenden Brief:

„Die dortige Armenpflege verlangte von uns verschiedene Male für Sie Unterstützung, womit wir allerdings uns nicht recht einverstanden erklären können. Die Krankheit scheint nicht ernster Natur zu sein, sondern sei vielmehr geheilt und Sie können der Arbeit nachgehen. Wir glauben auch, das Unterstützungsgesuch sei ohne Ihr Zutun und gegen Ihren Willen erfolgt und wir bitten deshalb um Bericht, wie es in Sachen steht.“

Der Arzt aber konstatierte unterm 18. November: Lungen- und Brustfellentzündung, Herzbeutelentzündung, Altersschwäche und Arbeitsunfähigkeit.

Unterm 2. Dezember 1908 ließ sich endlich auch das Departement des Gemeindefens des Kantons Luzern vernehmen: Die benannte Behörde (von Knutwil) teilte uns mittelst Schreiben vom 26. vorigen Monats mit, daß sie sich über den Tatbestand an Ort und Stelle informiert habe und zu der Überzeugung gekommen sei, daß die Familien- und Verdienstverhältnisse Ks. gar nicht so ungünstige seien. Derselbe sei schon seit längerer Zeit wieder arbeits- und verdienstfähig; er besitze erwachsene Kinder, die ganz leicht imstande wären, die Familie ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe durchzubringen. Trotzdem die Unterstützungsbedürftigkeit in Frage stehe, habe K. eine weitere Unterstützung von 20 Fr. erhalten, was vorderhand genügen dürfte. Unter Hinweis auf vorstehenden Bericht sehen

wir uns dermalen zu keiner weiteren Antragstellung an den Regierungsrat veranlaßt und betrachten damit die Angelegenheit hierorts als erledigt.

**Bern.** In der letzten Nummer des „Armenpflegers“ steht eine Notiz, welche bernischen Blättern entnommen ist, und die meldet, daß die kantonale Armendirektion die Weisung erteilt habe, für Pflegekinder, die auf Ostern admittiert werden, das Kostgeld nur marchzählig bis Ostern zu berechnen. Diese Weisung ist nicht neu, sondern geht zurück auf ein Kreis Schreiben vom Jahre 1904 über das Patronat, wo folgendes zu lesen ist: „Es gibt Armenbehörden, welche die auf dem Armenetat stehenden Kinder anhalten, nach erfolgtem Austritt aus der Schule noch das ganze laufende Jahr an ihrem bisherigen Pflegeorte zu bleiben und zu arbeiten, ohne für ihre Arbeitsleistung Lohn zu erhalten. Das ist unstatthaft.“ Also nicht Sparsamkeit am falschen Orte liegt in der Weisung der Armendirektion, sondern Schutz der Armen gegen Ausnützung ist das bestimmende Motiv. Man will Mißhelligkeiten, die oft zwischen Pflegern und der Schule entlassenen Pfleglingen entstanden und den Behörden unerquickliche Verhandlungen brachten, vermeiden. H.

— **Bernisches Kindersanatorium.** Der Ertrag der Sammlung unter der bernischen Schuljugend ist ein unerwartet schöner. Es gingen 36,389 Fr. ein. Auch der Appell an die Bürger-, Einwohner- und Kirchgemeinderäte, den die Direktion zu Anfang des Winters hat ergehen lassen, war nicht umsonst, indem eine schöne Zahl von Gemeinden dem Verein für das Sanatorium beigetreten ist, die meisten freilich nur mit dem statistischen Minimalbeitrag von 50 Fr. Zur Stunde steht der Direktion ein Baufond von ca. 50,000 Fr. zur Verfügung. Da aber der Neubau mindestens das Doppelte kosten wird, so darf die Opferfreudigkeit unseres Volkes nicht erlahmen. A.

### Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

**Frage Nr. 3.** Armenpflege G. Der Einwohnergemeinderat einer Ortschaft des Kantons Solothurn hat beschlossen, die Verzehrechnungen für die Behandlung von unbemittelten Kantonsfremden und Ausländern erst dann zu bezahlen, wenn die Ärzte die Patienten rechtlich betrieben und als Beweis von deren Zahlungsunfähigkeit der Behörde den leeren Pfandschein, den Attest der fruchtlosen Pfändung, vorgelegt haben. Bemerkte sei, daß im Kanton Solothurn der fruchtlos gepfändete während vier Jahren des Stimmrechtes verlustig wird.

Ist eine solche Interpretation und Vollziehung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 zulässig?

**Antwort:** Die Fürsorge für die Kantonsfremden gemäß Bundesverfassung Art. 48 und Bundesgesetz von 1875 ist Sache der Kantone, auch wenn die Regierung d. h. das Armengesetz resp. die Spezialvollzugsverordnung die Ausführung punkto Verwaltung und Finanzen den Gemeinden überläßt. Da durch eine solche Verfügung, wie sie oben erwähnt ist, die Fürsorge für Kantonsfremde als Armenarznung geradezu illusorisch gemacht würde, so muß der Rekurs eines Unterstützten dagegen von der Regierung oder dann vom Bundesgericht geschützt werden. Sch.

### Insertate:

In stillem, schön gelegenem Heim auf dem Lande, genannt zum „Waldheim“ würden über den Winter **erholungsbedürftige Personen** beiderlei Geschlechts aufgenommen. Für aller Arten Bäder bestens eingerichtet. Gute, aufmerksame Pflege, der Gesundheit zuträglich, gut gekochte Speisen, schöne, sonnige Zimmer und freundliche Behandlung. Preis von Fr. 3.50 an, bei längerem Aufenthalt Reduktion. Bestens empfehlen sich **Schw. Korrodi, Waldheim, Detwil 186]** am See.

#### Bäckerlehrling gesucht.

Ein treuer, starker Knabe kann unter sehr günstigen Bedingungen die Groß- und Kleinbäckerei gründlich erlernen. Ganz freier Sonntag. Eintritt nach Belieben. Auskunft erteilt [190] **Herm. Trüb, Agnesstraße 3, Löß bei Winterthur.**

#### Für Waisendämter, Vormünder etc.

Gutsit. ältere Eheleute ohne Kinder würden ein gutgeartetes, gesundes, evang. Waisensmädchen von braven Eltern stammend, ca. 12 Jahre alt, zu weiterer Erziehung unentgeltlich annehmen. Bei gutem Verhalten seinerzeit Vermögenszuwendung. [194] Nur unzweifelhafte Offerten beliebe man sub Chiffre **O. Z. 194** an die Exped. d. Bl. einzureichen.

#### Buchdrucker-Lehrling

gesucht von renommierter Landdruckerei. Gelegenheit sich in allen Zweigen dieses Berufes zum tüchtigen Arbeiter heranzubilden. Gesunde Gegend. Kein Lehrgeld. Kost und Logis frei beim Prinzipal. Offerten von intelligenten Jünglingen befördern unter Chiffre **O. F. 373 Orell Füssli, Annoncen, Zürich.** [189]

#### Sattler- u. Tapeziererlehrling

gesucht auf Ostern unter günstigen Bedingungen und familiärer Behandlung.

**S. Leimbacher, Sattler und Tapezierer, Nzwil (St. Gallen).** [191]

#### Lehrlings-Gesuch.

Ein kräftiger Knabe könnte unter günstigen Bedingungen den **Schmiedebetrieb** gründlich erlernen, bei [192]

**S. Schmid, Schmied, Russikon (Kanton Zürich).**

#### Gesucht

ein kräftiger **Lehrjunge** unter günstigen Bedingungen. Eintritt nach Uebereinkunft.

**Jakob Brauch, Zimmermeister, Seggau (St. Zürich).** [193]